



### Informationsübersicht Corona & BFD

Stand: August 2022

#### **Pandemiebedingten Ausnahmeregelungen laufen zum 31.12.2022 aus!**

#### **Dienst in der Einsatzstelle**

- Der Schutz der Freiwilligen geht vor! Je nach den aktuellen Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Ihrer Region, sollte die Einsatzstelle entscheiden, ob der Weg zur Arbeit und die Tätigkeit in der Einsatzstelle sicher möglich sind - ggfls. mit der örtlichen Gesundheitsbehörde abstimmen und die Gefährdungslage zusammen mit den Freiwilligen individuell einschätzen, da ihre Selbsteinschätzung der Zugehörigkeit zur Risikogruppe entscheidend ist.
- Sie können alternative Tätigkeiten prüfen, die sicher ausführbar sind, z.B. Aufgaben im Home Office oder sie können den Dienst der Freiwilligen reduzieren oder sie vom Dienst freistellen.
- Die Reduzierung oder Freistellung ist ohne weitere Rücksprache mit dem BAFzA möglich. Die Gefährdungslage muss jedoch durch die Einsatzstelle für eventuell spätere Prüfungen dokumentiert und im Arbeitszeitnachweis vermerkt werden.
- Bei einer Freistellung sind auch Gründe wie z.B. Kinderbetreuung aufgrund pandemiebedingter Schließung der Betreuungseinrichtung oder Quarantäneanordnung für ein Kind zu akzeptieren.
- Sofern sich eine Einsatzstelle für eine Reduzierung oder Freistellung entscheidet, gilt der Freiwilligendienst dort als objektiv unmöglich im Sinne höherer Gewalt. Die Zahlungen für Taschengeld und Sozialversicherung laufen in voller Höhe regulär weiter.

Träger des Projektes:



In Kooperation mit:



Mit Unterstützung von



#moderndenken



### Erweiterung des Einsatzbereiches

Mit einer schriftlichen Erklärung der Einsatzstelle können die Freiwilligen für eine begrenzte Zeit ihren Einsatzbereich innerhalb der eigenen Einsatzstelle wechseln oder sogar ihren Einsatzort in eine andere gemeinnützige Einrichtung (dies muss keine anerkannte Einsatzstelle für den BFD sein) wechseln - sofern Freiwillige und Einsatzstelle dieser Erweiterung des Freiwilligeneinsatzes zustimmen.

- Hierzu gibt es vom BAFzA das Formular: „Ergänzung der Vereinbarung zur Erweiterung des Einsatzbereiches.“
- Bei der Entsendung des Freiwilligen an einen anderen Einsatzort zahlt die originäre Einsatzstelle das Taschengeld und die Sozialversicherung fort und gewährleistet weiterhin die pädagogische Begleitung. Zudem muss die Haft- und Unfallversicherung mit dem neuen Einsatzort geklärt werden.
- Auch der geteilte Einsatz in der eigenen Einsatzstelle und einem erweiterten Einsatzbereich ist möglich. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass viele Freiwillige sich auch jetzt in der Pandemiezeit engagieren möchten und dies eventuell auch in einem anderen Bereich als dem der aktuellen Einsatzstelle können.
- Der erweiterte Einsatz ist auch für Hilfe für Geflüchtete aus der Ukraine möglich. Dabei muss die Entsendung innerhalb von Deutschland liegen.

### Seminare

- An den Bildungszentren des Bundes finden seit 25.04.2022 wieder Präsenzseminare statt.

Träger des Projektes:



In Kooperation mit:



Mit Unterstützung von



#moderndenken



- bis zum 31. Dezember 2022 können Seminare als pandemiebedingte Sonderregelung virtuell durchgeführt werden. Nach aktuellem Stand werden ab dem 01. Januar 2023 sämtliche Regelungen des Regelbetriebes gelten.
- ab Januar 2023 können Seminare virtuell wie folgt durchgeführt werden:
  - bei einem 12-monatigen Dienst bis zu fünf virtuelle Seminartage.
  - Der Zeitraum der pandemiebedingten Sonderregelungen (bis 31. Dezember 2022) bleibt bei der Berechnung der fünf Tage unbeachtlich. Wenn Freiwillige mit einem 12-monatigen Dienst bis Dezember 2022 schon mindestens fünf virtuelle Seminartage absolviert haben, dürfen sie dementsprechend trotzdem ab Januar 2023 nochmals bis zu fünf Seminartage virtuell besuchen.
  - Ab 01. Januar 2023 ist pro virtuell durchgeführtem Seminartag ein Maximalbetrag von 25,00 Euro für entstandene Kosten zur Miete von notwendiger Technik und Infrastruktur sowie zur Bereitstellung von entsprechenden Durchführungsplattformen erstattungsfähig. Anschaffungskosten zu entsprechender Hardware sind nicht erstattungsfähig. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen der Abrechnung des Zuschusses für die pädagogische Begleitung nachzuweisen.

### Verlängerung des Dienstes

Der BFD kann Corona-bedingt von 12 auf 18 Monate verlängert werden. Das reguläre Dienstzeitende kann spätestens der 30.09.2022 sein und die Verlängerung muss nahtlos beginnen. Bsp. Dienstende 31.07.2022 -> Verlängerung vom 01.08.2022 bis 31.01.2023.

- Hierzu gibt es vom BAFzA das Formular: „Zusatzklärung für neue Vereinbarungen über weitere sechs Monate“

Träger des Projektes:



In Kooperation mit:



Mit Unterstützung von



#moderndenken

# Servicestelle

## „Freiwilligendienste – Integriert in Sachsen-Anhalt“



- Es werden entsprechend der verlängerten Dienstzeit zusätzliche Seminartage erforderlich: ein Bildungstag pro Monat sowohl für Über- als auch Unter-27-Jährige.
- Ab dem 13. Dienstmonat wird eine um die Hälfte verringerte Bildungspauschale dafür gezahlt.

Quelle: <https://www.bafza.de/zentralstelle/>

Träger des Projektes:



In Kooperation mit:



Mit Unterstützung von



#moderndenken